

Flächennutzungsplanänderung

6. Änderung des Flächennutzungsplanes

Verfahren gem. §§ 3 (1) / 4 (1) BauGB

Teil A: Begründung



Stand: 03.08.2022

Ortsteil: Alfert
Änderungsgebiet: Solarpark Alfert – südlich Rastplätze A 46

Verfahrensstand: frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gem. § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB

UNR – Büro für Raumplanung GmbH

Robert von Bismarck
Landschaftsökologe (M.Sc.)

Löninger Straße 66
49661 Cloppenburg
Tel.: 04471 -65 -470
Mail: von.bismarck@unr-raumplanung.de



Büro für Raumplanung GmbH

Inhaltsverzeichnis

Abbildungsverzeichnis	4
TEIL A: ZIELE, ZWECK, INHALTE UND WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG.....	5
1 Allgemeines	5
1.1 Rechtsgrundlage	5
1.2 Änderungsbeschluss und räumlicher Geltungsbereich.....	6
2 Änderungsanlass und Planungsziel	7
3 Planungsrechtliche Situation.....	8
3.1 Ziele der Raumordnung	8
3.2 Energierechtliche Rahmenbedingungen	10
3.3 Landschaftsplan	10
3.4 Flächennutzungsplan	11
3.5 Bebauungsplan.....	11
4 Änderungsbereiche.....	11
5 Auswirkungen der Planung.....	12
5.1 Belange der Raumordnung und Landesplanung.....	12
5.2 Belange der Bodenschutz- und Umwidmungssperrklausel	14
5.3 Belange des Immissionsschutzes.....	15
5.4 Belange von Natur und Landschaft: Eingriffsregelung, Artenschutz, Natura 2000. 15	
5.4.1 Auswirkungen der Planung, Eingriffsregelung	15
5.4.2 Artenschutz-Verträglichkeit	15
5.4.3 Natura 2000-Verträglichkeit	16
5.5 Belange der Erschließung	16
5.6 Belange der Ver- und Entsorgung	16
5.8 Belange des Klimaschutzes und der Klimaanpassung	17
5.9 Belange der Landwirtschaft.....	18

6	Beteiligungsverfahren	18
6.1	Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB.....	18
6.2	Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB.....	19
6.3	Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	19
6.4	Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB	19
7	Sonstige zu berücksichtigende Belange / Nachrichtliche Übernahmen	19
7.1	Erdarbeiten, ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde.....	19
7.2	Kampfmittel.....	19
7.3	Altlasten.....	20
8	Umweltbericht	20
9	Flächenbilanz.....	21
10	Verfahrensvermerke	21
11	Literaturverzeichnis.....	22

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Lage des Änderungsbereiches im Gemeindegebiet, ohne Maßstab	7
Abbildung 2:	Ausschnitt aus dem Landesentwicklungsplan mit Lage des Änderungsbereichs (blauer Pfeil), ohne Maßstab	8
Abbildung 3:	Auszug aus dem Regionalplan Arnsberg von 2012, ohne Maßstab	9

TEIL A: ZIELE, ZWECK, INHALTE UND WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG

1 Allgemeines

1.1 Rechtsgrundlage

Die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bestwig im Ortsteil Alfert (PV-Potentialfläche VIII entlang A46) erfolgt auf den folgenden rechtlichen Grundlagen:

- **Baugesetzbuch (BauGB)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in der zuletzt geänderten Fassung.
- **Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BaunVVO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786).
- **Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 90 – PlanzV 90)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 I S. 58), in der zuletzt geänderten Fassung.
- **Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), in der zuletzt geänderten Fassung.
- **Wasserhaushaltsgesetz (WHG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S.2585), in der zuletzt geänderten Fassung.
- **Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in der zuletzt geänderten Fassung.
- **Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), in der zuletzt geänderten Fassung.
- **Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGB. I S. 1274, in der zuletzt geänderten Fassung.

1.2 **Änderungsbeschluss und räumlicher Geltungsbereich**

Der Gemeindeentwicklungsausschuss des Rates der Gemeinde Bestwig hat in seiner öffentlichen Sitzung am 19. Mai 2022 beschlossen, den wirksamen Flächennutzungsplan gem. §§ 2 bis 7 BauGB zu ändern. Die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bestwig soll gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 141 „Solarpark Alfert – südlich Rastplätze A46“ durchgeführt werden und damit die planungsrechtlichen Voraussetzungen für das im folgenden Beschriebene Vorhaben schaffen (vgl. Kap. 2).

Der Änderungsbereich (vgl. Abb. 1) liegt südlich der Fahrbahn der A46 im Bereich Alfert in einem Abstand zwischen 40 m und 200 m zur Fahrbahnkante bzw. zwischen der nördlichen 40 m Abstandslinie und der südlichen 200 m Abstandslinie zur A46 nach § 37 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2021. Der räumliche Geltungsbereich der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes geht aus der Planzeichnung hervor.

In der Örtlichkeit (Gemarkung Ostwig, Flur 2, Flurstück 47 tlw.) wird der Änderungsbereich derzeit als Anbaufläche für Weihnachtsbäume in Monokultur genutzt und ist im derzeit gültigen Flächennutzungsplan als „Waldflächen“ und „Flächen für die Landwirtschaft“ dargestellt.

Der Änderungsbereich hat eine Größe von ca. 30.373 m² und weist von Norden nach Süden einen Höhenunterschied von etwa 40 m auf. Im Westen, Osten sowie im Süden entlang eines Wirtschaftsweges wird der Änderungsbereich von prägenden Grünstrukturen eingefasst. Angrenzend an den Änderungsbereich schließt sich im Norden zunächst eine Böschung an, woran sich die Autobahn A46 sowie ein dazugehöriger Rastplatz anschließen. Im Osten schließen sich verschiedene Waldstrukturen an. Südlich des Änderungsbereichs ist beweidetes Grünland zu verorten während sich im Westen Grünland ohne Beweidung anschließt. Im Südwesten ist eine weitere Weihnachtsbaumkultur ansässig. Von Westen nach Osten quert eine 380 kV-Leitung das Änderungsgebiet. Der Änderungsbereich befindet sich u.a. an der Sauerland-Waldwanderoute.

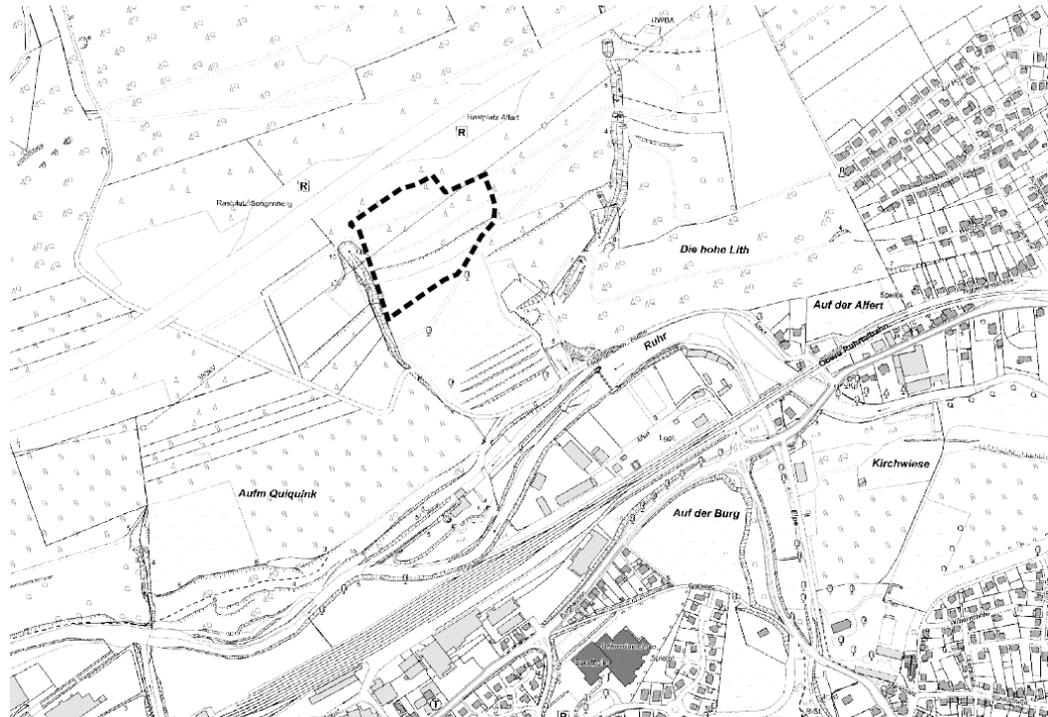


Abbildung 1: Lage des Änderungsbereiches im Gemeindegebiet, ohne Maßstab

2 **Änderungsanlass und Planungsziel**

Änderungsanlass ist der Antrag auf Einleitung eines Verfahrens zur Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung eines Bebauungsplans (Aufstellung im Parallelverfahren) für die Fläche VIII, die aus der von der Gemeinde beauftragten „Potentialstudie zu Freiflächenphotovoltaik in der Gemeinde Bestwig“ hervorgegangen ist. Es sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Ausbau von Erneuerbaren Energien in der Gemeinde Bestwig geschaffen werden.

Geplant ist die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage. Ohne klimaschädliche Emissionen kann der geplante Freiflächenphotovoltaikpark eine Nennleistung von ca. 2,6 MWp erreichen, wodurch durchschnittlich 794,8 Haushalte pro Jahr mit Strom versorgt und ca. 1.744 t CO₂-Äquivalente pro Jahr eingespart werden können. Auf diese Weise wird auch den Zielsetzungen des im Oktober 2013 veröffentlichten Integriertem Klimaschutzkonzept für den Hochsauerlandkreis und die kreisangehörigen Städte und Gemeinden entsprochen (HOCHSAUERLANDKREIS, 2013). Hier wird die Nutzung Erneuerbare Energien ausdrücklich erwähnt. Weiterhin unterstützt die Planung das im Baugesetzbuch (BauGB) neu aufgenommene Ziel des Klimaschutzes

städtebaulicher Planungen. § 1 Abs. 5 und 6 BauGB nennen den Klimaschutz als Belang in der Aufstellung von Bebauungsplänen. Dabei wird die Nutzung Erneuerbarer Energien ausdrücklich genannt, stellt also einen in die Abwägung einzustellenden städtebaulichen Belang dar.

Da der Flächennutzungsplan für den Änderungsbereich „Waldflächen“ und „Flächen für die Landwirtschaft“ darstellt, ist die 6. Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB erforderlich. Im Rahmen des Planverfahrens ist beabsichtigt nunmehr eine „Sonderbaufläche Photovoltaik – Freiflächenanlage“ darzustellen.

3 Planungsrechtliche Situation

3.1 Ziele der Raumordnung

Im **Landesentwicklungsplan (LEP)** von NRW werden die Ziele der Raumordnung und Landesplanung festgelegt, die der Erfüllung der in § 1 des Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalens gestellten Aufgaben und der Verwirklichung der Grundgesetze gemäß § 2 des Raumordnungsgesetzes des Bundes dienen. In der zeichnerischen Darstellung des Landesentwicklungsplans ist das Plangebiet als „Freiraum“ dargestellt (vgl. Abb. 4). Westlich des Änderungsbereichs ist ein „Gebiet zum Schutz des Wassers“ dargestellt



Abbildung 2: Ausschnitt aus dem Landesentwicklungsplan mit Lage des Änderungsbereichs (blauer Pfeil), ohne Maßstab

Im Landesentwicklungsplan werden u.a. folgende Ziele zur Nutzung der Solarenergie genannt:

Die Inanspruchnahme von Flächen für die raumbedeutsame Nutzung der Solarenergie ist möglich, wenn der Standort mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegungen im Regionalplan vereinbar ist und es sich um

- *Die Wiedernutzung von gewerblichen, bergbaulichen, verkehrlichen oder wohnungsbaulichen Brachflächen oder baulich geprägten militärischen Konversionsflächen,*
- *Aufschüttungen oder*
- *Standorte entlang von Bundesfernstraßen oder Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung handelt.*

Der **Regionalplan** Arnsberg räumlicher Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis von 2012 weist den Großteil des Änderungsbereiches sowie den überwiegenden Teil der Umgebung als „allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ aus. Ein kleiner Teil im Norden des Änderungsbereichs ist als „Waldbereiche“ ausgewiesen.

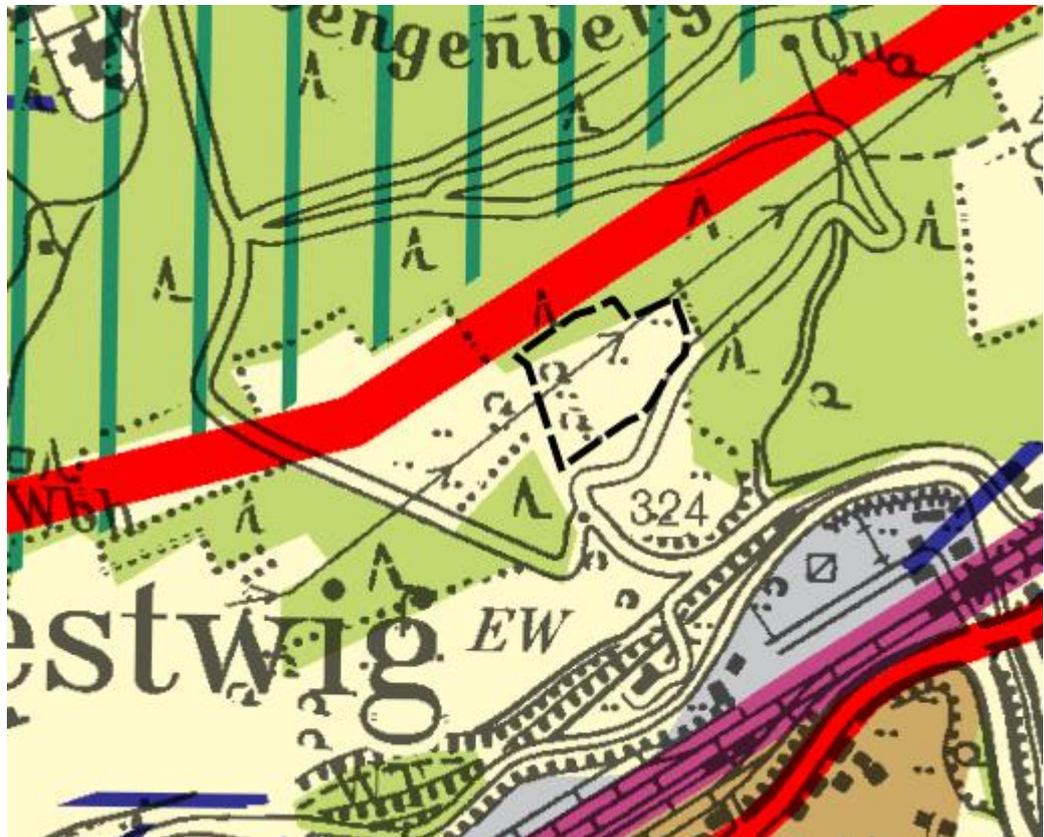


Abbildung 3: Auszug aus dem Regionalplan Arnsberg von 2012, ohne Maßstab

3.2 **Energierrechtliche Rahmenbedingungen**

Die Belange der Regionalplanung sind auch im Zusammenhang mit den Zielen des „Gesetzes für den Ausbau erneuerbaren Energien (Erneuerbaren-Energien-Gesetz – EEG 2021)“ zu sehen. Zweck dieses Gesetzes ist es, insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen, die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung auch durch die Einbeziehung langfristiger externer Effekte zu verringern, fossile Energieressourcen zu schonen und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien zu fördern. Der Anteil aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch soll auf 65 Prozent im Jahr 2030 gesteigert werden. Ferner soll vor dem Jahr 2050 der gesamte Strom, der im Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland einschließlich der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone (Bundesgebiet) erzeugt oder verbraucht wird, treibhausgasneutral erzeugt werden. Da die geförderte Errichtung nur auf Flächen innerhalb eines 200 m Korridors beidseitig von Autobahnen und Schienenwegen sowie Konversionsflächen möglich ist, sind geeignete Standorte räumlich begrenzt. Durch diese Festlegungen erklären sich die grundsätzliche Lage und der Zuschnitt der Fläche.

3.3 **Landschaftsplan**

Der Landschaftsplan Bestwig setzt für den Änderungsbereich und den Großteil seiner Umgebung Landschaftsschutzgebiet Typ A fest. Die textlichen Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans sagen zu diesem Schutzgebiet aus:

„Die Schutzausweisung umfasst das gesamte Plangebiet mit Ausnahme der Siedlungsbereiche, Schutzgebiete strengerer bzw. spezifischer Schutzkategorien und der Gebiete ohne Festsetzungen. [...]“

„Die Festsetzung sichert durch ihren großräumigen Geltungsbereich die natürliche Eigenart des Plangebietes, soweit nicht aus bestimmten Gründen weitergehende Schutzanforderungen bestehen.“ (HOCHSAUERLANDKREIS, 2008)

Nach § 20 Abs. 4 LNatSchG NRW treten bei Änderungen des Flächennutzungsplans im Geltungsbereich eines Landschaftsplans

widersprechende Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans mit dem In-Kraft-Treten des entsprechenden Bebauungsplans außer Kraft, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren nicht widersprochen hat. Eine Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde erfolgt im Laufe des Planverfahrens.

Naturdenkmale oder geschützte Landschaftsbestandteile befinden sich nicht in der Nähe des Plangebiets.

Biototypen, die dem Schutz des § 42 des Landesnaturschutzgesetzes NRW (LNatSchG NRW) unterliegen, sind im Plangebiet und dessen direktem Umfeld nicht vorhanden.

Das Änderungsgebiet liegt weder in einer Wasserschutzzone noch in einem Überschwemmungsgebiet.

3.4 Flächennutzungsplan

Im derzeit rechtskräftigen Flächennutzungsplan (2005) der Gemeinde Bestwig ist das Änderungsgebiet im Norden als „Waldfläche“ und im Süden als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt, sodass der aufzustellende Bebauungsplan nicht aus dem gegenwertig wirksamen Flächennutzungsplan entwickelt werden kann. Der Flächennutzungsplan wird deshalb in seiner 6. Änderung im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. BauGB mit dem Ziel der Darstellung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik – Freiflächenanlage“ geändert.

3.5 Bebauungsplan

Für den Änderungsbereich besteht kein rechtskräftiger Bebauungsplan. Planungsrechtlich ist der Bereich des Änderungsbereichs als Außenbereich gem. § 35 BauGB zu beurteilen, sodass eine Bebauung der Fläche im Sinne der Zielsetzung der Planung gegenwärtig nicht zulässig ist.

4 Änderungsbereiche

Für die Änderung des Flächennutzungsplanes liegen konkrete Änderungsanlässe vor, die in Kapitel 2 beschrieben sind. Inhalt der Flächennutzungsplanänderung ist die Darstellung einer Sonderbaufläche. Die gegenwertigen Darstellungen

einer „Waldfläche“ im nördlichen Bereich und einer „Fläche für die Landwirtschaft“ im Süden des Änderungsbereiches entfallen damit. Die folgenden Punkte entsprechen den geplanten Änderungen:

1. Änderung von „Flächen für die Landwirtschaft“ in „Sonderbaufläche“ mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik – Freiflächenanlage“
2. Änderung von „Waldfläche“ in „in „Sonderbaufläche“ mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik – Freiflächenanlage“

Mit der Darstellung als Sonderbaufläche soll die Nutzung zur Gewinnung von Strom aus Solarenergie ermöglicht werden. Im sich gleichzeitig im Aufstellungsverfahren befindlichen Bebauungsplan Nr. 141 „Solarpark Alfert – südlich Rastplätze A46“ wird dieses Ziel für das Sondergebiet konkretisiert.

5 Auswirkungen der Planung

Gemäß § 1 Abs. 7 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die öffentlichen und privaten Belange gegen- und untereinander gerecht abzuwägen. Im folgenden Abschnitt werden die vorliegenden Informationen über die relevanten Belange erläutert und miteinander abgestimmt.

5.1 Belange der Raumordnung und Landesplanung

Im **Landesentwicklungsplan (LEP)** von NRW wird der Änderungsbereich als „Freiraum“ dargestellt. Als Grundsatz ist im LEP festgehalten, dass der Freiraum erhalten werden soll; seine Nutz-, Schutz-, Erholungs- und Ausgleichsfunktion sollen gesichert und entwickelt werden. Dies gilt insbesondere für die Leistungen und Funktionen des Freiraums als Lebensraum für wildlebende Tiere und Pflanzen sowie als Entwicklungsraum biologischer Vielfalt.

Die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen führt zu einer extensiven Bewirtschaftung der Flächen. Die Errichtung der Module und Nebenanlagen sowie die Offenhaltung der Betriebsflächen durch Beweidung und Mahd führen zu einer Veränderung der bestehenden Flächennutzung. Hierdurch werden bioökologische und strukturelle Veränderungen initiiert. Des Weiteren bilden die extensivierten Flächen eine Grundlage für Fauna und Flora, sich in einen naturnahen Bereich zu entwickeln. Eine Artenzusammensetzung entsteht, die in einer Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigmonokultur unter konventionellen

Bedingungen nicht entstehen würde. Auch die Eignung als Lebensraum und Jagdrevier für unterschiedlichen Tierarten entwickelt sich (insbesondere für die Avifauna) zum Positiven.

Weiterhin werden folgende Ziele im Landesentwicklungsplan genannt:

Die Inanspruchnahme von Flächen für die raumbedeutsame Nutzung der Solarenergie ist möglich, wenn der Standort mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegungen im Regionalplan vereinbar ist und es sich um

- Die Wiedernutzung von gewerblichen, bergbaulichen, verkehrlichen oder wohnungsbaulichen Brachflächen oder baulich geprägten militärischen Konversionsflächen,
- Aufschüttungen oder
- **Standorte entlang von Bundesfernstraßen oder Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung handelt.**

Die Planung ist mit den Zielen des LEP NRW von August 2019 vereinbar.

Der **Regionalplan** Arnsberg räumlicher Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis von 2012 weist den Großteil des Geltungsbereichs sowie den überwiegenden Teil der Umgebung als „allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ aus. Ein kleiner Teil im Norden des Geltungsbereichs ist als „Waldbereiche“ ausgewiesen.

Die Ausweisung des Plangebietes als Freiraum- und Agrarbereich stellt nach § 7 Abs. 3 Satz 2 ROG kein generelles Ausschlusskriterium für die Ausweisung anderer Nutzungsformen dar. Grundsätzlich ist die Ausweisung eines Vorsorgegebietes als Grundsatz der Raumplanung (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG) zu verstehen. Sie stellt eine allgemeine Aussage zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes und somit eine Leitvorstellung auf, welche in einer Abwägung besonderes Gewicht beigemessen wird, ohne dass sie eine letztverbindliche Entscheidung vorgibt.

Derzeitig wird keine konventionelle Landwirtschaft im Änderungsbereich betrieben, stattdessen dient sie dem Anbau von Weihnachtsbäumen. Diese werden in NRW auf etwa 18.000 ha produziert. Photovoltaikfreiflächenanlagen stellen per se keine generelle Umwandlung von landwirtschaftlichen Flächen,

sondern lediglich eine Form der zeitlich begrenzten Zwischennutzung dar. In dieser Zwischennutzung kann zugleich eine Erholungswirkung für die Böden, ähnlich einer Brachenwirtschaft, erzielt werden. Während der Nutzung kommt es aufgrund der zu tätigen Pflege der Anlagen zu Mahden und somit zu einer extensiven Bewirtschaftungsform des Grünlands, zwischen und unterhalb der Anlagen. Nach dem Rückbau der Anlagen stehen die Ausgangsflächen dann wieder landwirtschaftlichen Nutzungen zur Verfügung.

5.2 **Belange der Bodenschutz- und Umwidmungssperrklausel**

Nach § 1a Abs. 2 Satz 3 BauGB sind die Bodenschutzklausel und die Umwidmungssperrklausel in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen. Das BauGB enthält in § 1a Abs. 2 Regelungen zur Reduzierung des Freiflächenverbrauchs. Dies soll im Wesentlichen über zwei Regelungsmechanismen erfolgen:

- Nach § 1a Abs. 2 Satz 1 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam umgegangen werden (Bodenschutzklausel).
- § 1a Abs. 2 Satz 2 BauGB bestimmt, dass landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden sollen (Umwidmungssperrklausel).

Bei dem Änderungsbereich handelt es sich um die Änderung der Darstellung von „Waldflächen“ und „Flächen für die Landwirtschaft“ in die Darstellung einer Sonderbaufläche. Die Potentialanalyse zu Freiflächenphotovoltaikanlagen in der Gemeinde Bestwig hat die Fläche des Änderungsbereichs als Potentialfläche herausgestellt. Weiterhin ist ein bedeutender Teil der Strategie zum Erreichen der auf Bundes- und Landesebene festgelegten Klimaziele neue Strukturen im Bereich der Stromerzeugung zu schaffen. Die Änderung des Flächennutzungsplans schafft die planungsrechtliche Grundlage für die dafür erforderliche Aufstellung eines entsprechenden Bebauungsplanes.

Durch die Umwandlung der Darstellung des Änderungsbereichs von „Waldflächen“ und „Flächen für die Landwirtschaft“ in eine „Sonderbaufläche“ werden Belange des Bodenschutzes nicht berührt, da die Modultrische mit Solarmodulen in aufgeständerter Bauweise errichtet werden und demzufolge keine flächenhafte Versiegelung des Bodens erfolgt.

Eine landwirtschaftliche Nutzung der Fläche kann auch während der Betriebsphase der PV-Anlagen erfolgen.

5.3 Belange des Immissionsschutzes

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sind die mit der vorliegenden Planung verbundenen, unterschiedlichen Belange untereinander und miteinander zu koordinieren, sodass Konfliktsituationen vermieden werden und die städtebauliche Ordnung sichergestellt wird. Schädliche Umweltauswirkungen sind bei der Planung nach Möglichkeit zu vermeiden (§ 50 BImSchG). Eine konkrete Betrachtung der Immissionssituation erfolgt demnach auf Bebauungsplanebene.

5.4 Belange von Natur und Landschaft: Eingriffsregelung, Artenschutz, Natura 2000

Die Belange von Natur und Landschaft spielen bei der vorliegenden Bauleitplanung eine besondere Rolle. Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens ist eine Umweltprüfung durchgeführt worden, deren Ergebnisse im gemeinsamen Umweltbericht (Bebauungsplan u. Flächennutzungsplan) gem. § 2a BauGB dargelegt werden (vgl. Teil B der Begründung).

5.4.1 Auswirkungen der Planung, Eingriffsregelung

Gemäß § 13 BNatSchG sind erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vom Verursacher vorrangig zu vermeiden. Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu kompensieren.

Mit der Aufstellung der 6. Änderung des FNP werden noch keine konkreten Eingriffe in die Belange von Natur und Landschaft möglich. Diese werden erst auf der Ebene des Bebauungsplanes, der im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB aufgestellt wird, ermöglicht und dort im Detail berücksichtigt.

5.4.2 Artenschutz-Verträglichkeit

Der Änderungsbereich umfasst nahezu vollständig eine Weihnachtsbaumkultur im jungen Alter, sodass ein Brutvorkommen ungefährdeter Arten mit geringen Anforderungen an das Bruthabitat sowie mit geringerer Störungsempfindlichkeit möglich ist. Entsprechende Untersuchungen wurden in einer

Artenschutzprüfung (ASP) zum Bebauungsplan Nr. 141 „Solarpark Alfert – südlich Rastplätze A46“ umfassend untersucht. Dabei wurden mögliche Potentiale für planungsrelevante Arten entsprechend des Messtischblattes 4616-Q1 Olsberg untersucht. Wichtige Ergebnisse können weiterhin dem gemeinsamen Umweltbericht (vgl. Teil B der Begründung) entnommen werden.

5.4.3 Natura 2000-Verträglichkeit

Die Entfernung zum nächstgelegenen FFH-Gebiet „Ruhr“ (FFH4614-303) beträgt ca. 261 m in südlicher Richtung des Änderungsbereichs. Das Gebiet umfasst einen naturnahen Mittelgebirgsfluss mit angrenzenden Grünlandbereichen. Die Sicherung des Gebiets erfolgt über das Naturschutzgebiet „Bestwiger Ruhrtal“.

In ca. 10 km Entfernung in südöstlicher Richtung befindet sich das EU-Vogelschutzgebiet „Bruchhauser Steine“ (VSG-4617-401). Das Gebiet überschneidet sich vollständig mit dem FFH-Gebiet „Bruchhauser Steine“. Das Gebiet zeichnet sich zum einen durch die Brutvogelvorkommen des Wanderfalken und Uhus und zum anderen durch die einzigartige Felsvegetation, insbesondere der Moose und Flechten, aus.

In Anbetracht des geringen Wirkradius der Planung sind keine Auswirkungen hinsichtlich des Schutzzweckes und der Erhaltungsziele der Natura 2000-Gebiete zu erwarten.

5.5 Belange der Erschließung

Die Erschließung des Änderungsbereiches erfolgt von Süden über die vorhandene Straße „Alfert“ sowie die nördlich und südlich gelegenen Wirtschaftswege. Im Plangebiet selbst erfolgt die Erschließung der Solarmodule über die als sonstiges Sondergebiet festgesetzten Flächen.

Für die Umwandlung des Änderungsbereiches von der Darstellung als Waldflächen und Flächen für die Landwirtschaft in eine Sonderbaufläche ist eine Errichtung weiterer Verkehrsflächen nicht notwendig. Die Planung steht den Belangen der Erschließung nicht entgegen.

5.6 Belange der Ver- und Entsorgung

Der produzierte Strom wird in das öffentliche Netz eingespeist.

Ein Anschluss an die Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung sowie die Müllentsorgung sind nicht erforderlich. Im Plangebiet fällt im Zuge des geplanten Vorhabens kein Abwasser an. Die vorgesehene bauliche Nutzung benötigt bis auf die Kabeltrasse keine Ver- und Entsorgungsanlagen.

5.8 Belange des Klimaschutzes und der Klimaanpassung

Im Rahmen der Bauleitplanung sind die einschlägigen Fachgesetze und Fachpläne zu den Belangen des Klimaschutzes und der Klimaanpassung zu beachten. Das Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden ist am 30.07.2011 in Kraft getreten. Weiterhin wurden im Rahmen der BauGB-Novelle 2017 durch die Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie neue Anforderungen an die Umweltprüfung gestellt.

Außerdem sind die Klimaschutzziele des geänderten Klimaschutzgesetzes (KSG vom 31.08.2021) zu beachten. Bis zum Jahr 2030 gilt eine Minderungsquote von mindestens 65 % der Treibhausgasemissionen im Vergleich zum Jahr 1990. Das Minderungsziel für das Jahr 2040 sieht eine Reduktion von mind. 88% vor. Bis zum Jahr 2045 ist die Klimaneutralität als Ziel formuliert.

Gemäß § 13 Abs. 1 KSG hat die öffentliche Hand eine Vorbildfunktion inne und verpflichtet die Träger öffentlicher Aufgaben bei ihren Planungen und Entscheidungen die festgelegten Ziele zu berücksichtigen.

Der Gesetzgeber hat mit den Formulierungen im KSG deutlich gemacht, dass der Reduktion von Treibhausgasen, u.a. durch hocheffiziente Gebäude und durch Erzeugung Erneuerbarer Energien, eine hohe Bedeutung zukommt und dass Städte und Gemeinden dabei in besonderer Weise in der Verantwortung stehen.

Den Belangen des Klimaschutzes und der Klimaanpassung wird dadurch Rechnung getragen, dass bei dem Änderungsbereich, der in eine Sonderbaufläche umgewandelt wird, ein Bebauungsplan aufgestellt wird, der das Ziel zum Ausbau von Erneuerbaren Energien verfolgt. Detaillierte Vorgaben zum Klimaschutz und der Klimaanpassung erfolgen im Bebauungsplan Nr. 141 „Solarpark Alfert – südlich Rastplätze A46“.

5.9 Belange der Landwirtschaft

Durch die 6. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Bestwig werden Belange der Landwirtschaft berührt, da das Änderungsgebiet im aktuell rechtskräftigen Regionalplan Arnsberg von 2012 als allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich ausgewiesen ist.

Bei der Umsetzung der Bauleitplanung wird ein Teil einer bisher landwirtschaftlich genutzten Fläche aus ihrer bisherigen Nutzung herausgenommen. Dadurch gehen Flächen für die Landwirtschaft verloren. Derzeitig wird keine konventionelle Landwirtschaft auf der Fläche betrieben, stattdessen dient sie dem Anbau von Weihnachtsbäumen. Diese werden in NRW auf etwa 18.000 ha produziert. Photovoltaikfreiflächenanlagen stellen per se keine generelle Umwandlung von landwirtschaftlichen Flächen, sondern lediglich eine Form der zeitlich begrenzten Zwischennutzung dar. In dieser Zwischennutzung kann zugleich eine Erholungswirkung für die Böden, ähnlich einer Brachenwirtschaft, erzielt werden. Während der Nutzung kommt es aufgrund der zu tätigen Pflege der Anlagen zu Mahden und somit zu einer extensiven Bewirtschaftungsform des Grünlands, zwischen und unterhalb der Anlagen. Nach dem Rückbau der Anlagen stehen die Ausgangsflächen dann wieder landwirtschaftlichen Nutzungen zur Verfügung.

Besondere bzw. belastende Emissionsquellen der Landwirtschaft gegenüber dem Änderungsbereich liegen nicht vor. Sonstige Belange der Landwirtschaft werden von der Änderungsplanung nicht berührt.

6 Beteiligungsverfahren

Die privaten und öffentlichen Belange sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen gem. § 1 Abs. 7 BauGB gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Deswegen werden gemäß §§ 3 und 4 BauGB Beteiligungsverfahren durchgeführt. Die Ergebnisse werden im Laufe des Verfahrens in den Planunterlagen ergänzt.

6.1 Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Werden im Laufe des Verfahrens ergänzt.

6.2 Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Werden im Laufe des Verfahrens ergänzt.

6.3 Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Werden im Laufe des Verfahrens ergänzt.

6.4 Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Werden im Laufe des Verfahrens ergänzt.

7 Sonstige zu berücksichtigende Belange / Nachrichtliche Übernahmen

7.1 Erdarbeiten, ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde

Zur Vorsorge wird folgender Hinweis in der Planzeichnung angeführt:

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und / oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde als Unterer Denkmalbehörde und/oder LWL Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761/93750) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monaten in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NW).

7.2 Kampfmittel

Zur Vorsorge wird folgender Hinweis in der Planzeichnung angeführt:

Weist bei Durchführung der Bauvorhaben der Erdaushub auf eine außergewöhnliche Verfärbung hin oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet bzw. tatsächlich Kampfmittel entdeckt, sind die Arbeiten sofort einzustellen und der Kampfmittelbeseitigungsdienst durch die Ordnungsbehörde oder Polizei zu verständigen.

7.3 Altlasten

Zur Vorsorge wird folgender Hinweis in der Planzeichnung angeführt:

Sind bei der Durchführung von Bauvorhaben beim Erdbau außergewöhnliche Verfärbungen festzustellen oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und die Gemeinde Bestwig als örtliche Ordnungsbehörde und / oder die Bezirksregierung Arnsberg, Staatlicher Kampfmittelräumdienst zu verständigen. Werden bei Tiefbauarbeiten Anzeichen fester, flüssiger oder gasförmiger Kontamination festgestellt, so sind die Gemeinde Bestwig als örtliche Ordnungsbehörde sowie die Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde des Hochsauerlandkreises in Meschede umgehend zu informieren.

8 Umweltbericht

Der Änderungsbereich der 6. Änderung des Flächennutzungsplans ist identisch mit der des Bebauungsplanes Nr. 141 „Solarpark Alfert – südlich Rastplätze A46“, der im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB aufgestellt wird. Für das Bauleitverfahren ist gem. § 2 Abs. 4 BauGB für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden.

Da die Änderung des Flächennutzungsplanes keine zusätzlichen oder anderen Umweltauswirkungen als der Bebauungsplan erzeugt, wird im vorliegenden Bauleitverfahren ein gemeinsamer Umweltbericht für die Flächennutzungsplanänderung und den Bebauungsplan erstellt. Die Eingriffsregelung wird im Umweltbericht auf Grundlage des Bebauungsplans konkret berechnet, für die Ebene des Flächennutzungsplans ist diese lediglich als Beispiel zu sehen. Im Bebauungsplan werden verbindliche Festsetzungen

und Ausgleichsmaßnahmen festgelegt, für die Ebene des Flächennutzungsplans sind diese ebenfalls lediglich als mögliche Beispiele zu sehen.

Der Umweltbericht ist Teil B der Begründung.

9 Flächenbilanz

Änderungsbereich	30.373 m²
-------------------------	-----------------------------

Sonderbaufläche (§1 Abs. 1 BauNVO)	30.373 m ²
------------------------------------	-----------------------

10 Verfahrensvermerke

1 Aufstellungsbeschluss

Der Gemeindeentwicklungsausschuss des Rates der Gemeinde Bestwig hat in seiner Sitzung am 19.05.2022 die Einleitung eines Verfahrens zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bestwig beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 05.07.2022 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Bestwig, den _____

11 Literaturverzeichnis

BEZIRKSREGIERUNG ARNSBERG. (2012). *Regionalplan Arnsberg: Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis*. Arnsberg.

Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. September 2021 (BGBl. I S. 4458) geändert worden ist.

Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908) geändert worden ist. (o. J.).

Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG NRW) in der Fassung vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934) Zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 139).

HIETEL, E., REICHLING, T., & LENZ, C. (2021). *Leitfaden für naturverträgliche und biodiversitätsfreundliche Solarparks – Maßnahmensteckbriefe und Checklisten.*

HOCHSAUERLANDKREIS. (2008). *Landschaftsplan Bestwig - Textliche Darstellung und Festsetzungen mit Erläuterungen, Begründung*. Meschede.

HOCHSAUERLANDKREIS. (2013). *Integriertes Klimaschutzkonzept für den Hochsauerlandkreis und die kreisangehörigen Städte und Gemeinden*. Meschede.

LANDESAMT FÜR GEOWISSENSCHAFTEN UND ROHSTOFFE. (2003). *Auskunftssystem BK50 - Karte der schutzwürdigen Böden in NRW.*

LANDESAMT FÜR NATUR; UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV). (2013). *Potenzialstudie Erneuerbare Energien NRW. Teil 2 - Solarenergie. LANUV - Fachbericht 40, 1–171.*

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT; INNOVATION; DIGITALISIERUNG UND ENERGIE DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (MWIDE NRW). (2020). *Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW)*. Düsseldorf.

VON BISMARCK, R., & HANENKAMP, J. (2021). *Potentialanalyse für Freiflächen-Photovoltaik in der Gemeinde Bestwig*. Cloppenburg.

Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901) geändert worden ist.